



Ergebnisbericht der
49. Sitzung des Gemeinsamen FA
41. Sitzung des FA Finanzberichterstattung
40. Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung
vom 16. bis 17. Juni 2025

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

49. Sitzung GFA

- **ESRS-Überarbeitung: Investmentgesellschaften**

41. Sitzung FA FB

- **ASAF-Sitzung im Juli 2025**
- **Steuerliche Nebenleistungen unter IFRS 18**
- **Indossierung IFRS 19**

40. Sitzung FA NB

- **ISSB Exposure Draft IFRS S2**
- **Value Chain Cap – Effektivität Ausgestaltung**

GFA: ESRS-Überarbeitung: Investmentgesellschaften

Der GFA befasste sich mit der Frage, ob die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Muttergesellschaften, die Investmentgesellschaften sind, in den ESRS einer Sonderregelung unterworfen werden sollen. Hintergrund sind Unterschiede zwischen nationalen Rechnungslegungsnormen für den Konzernabschluss (Einbeziehungspflicht) und anderslau-

tende Regelungen in den IFRS (IFRS 10, Einbeziehungsverbot bei Vorliegen der Kriterien).

Der GFA bekräftigte seine Position, dass der Kreis der einbezogenen Unternehmen für den Konzernabschluss und den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht grundsätzlich übereinstimmen sollten. Der GFA sprach sich damit gegen eine Ausnahmeregelung für Investmentgesellschaften aus. Somit soll der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht weiterhin auf die im Finanzbericht konsolidierten Unternehmen abstellen; unabhängig davon, ob die Finanzberichte für vergleichbare Unternehmen in Abhängigkeit der Anwendung der IFRS oder nationaler GAAP voneinander abweichen. Insbesondere soll für die in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht einbezogenen Unternehmen nicht auf eine lediglich hypothetische Anwendung des IFRS 10 rekurriert werden, da hiermit Abweichungen der Berichtseinheit Vorschub geleistet würden. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich potenzieller Gründe für solche Abweichungen zu differenzieren sei: Werden Tochterunternehmen aufgrund ihrer finanziellen Unwesentlichkeit nicht vollkonsolidiert (Konzernabschluss), so obliegt dies der Entscheidung des Mutterunternehmens, welches entsprechend die in IFRS bzw. nationaler GAAP gewährten Wahlrechte nutzt. Bzgl. der Investmentgesellschaften enthält

IFRS 10 jedoch kein Wahlrecht, sondern ein Konsolidierungsverbot.

Der GFA schlussfolgerte, dass sich im Fall von Investmentgesellschaften der Kreis der in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht einbezogenen Unternehmen nach den entsprechenden Ge- bzw. Verboten richten muss, welche durch das Mutterunternehmen für den (finanziellen) Konzernabschluss zu beachten sind.

FA FB: ASAF-Sitzung im Juli 2025

Der FA FB wurde über die Themen und Unterlagen zur bevorstehenden ASAF-Sitzung Anfang Juli 2025 informiert. Im Einzelnen wurden folgende Themen erörtert:

- Provisions: In der ASAF-Sitzung soll das Feedback zum IASB-Exposure Draft vorgestellt werden. Das Feedback war gemischt, zum Hauptänderungsvorschlag (Klarstellung des Ansatzkriteriums) sogar überwiegend kritisch. Der FA FB äußerte, dass angesichts dieser Kritik zum Ansatzkriterium (insb. zur *past-event condition*) die entsprechenden Vorschläge bzw. vermeintliche Klarstellungen im ED nicht hilfreich sind und daher ggf. verworfen werden sollten. Auch der Vorschlag bzgl. Diskontierungszins ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, aber auch hier sind Details unklar, wengleich für die Praxis keine weitere Präzisierung notwendig erscheint – was ggf. nochmals angemerkt werden sollte.
- Rate-regulated Activities: Den ASAF-Mitgliedern sollen zwei Themenblöcke zur Erörterung vorgestellt werden. Zum einen sollen die Entscheidungen des IASB vom Mai 2025 diskutiert werden: Streichung der im Standardentwurf ED/2021/1 vorgeschlagenen Anforderungen zum Mindestzinssatz sowie Einführung von zusätzlichen Angabepflichten, um den Nutzern Informationen über regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten, die nicht mit einem regulatorischen Zinssatz verzinst werden, zur Verfügung zu stellen. Zum anderen soll den ASAF-Mitgliedern eine Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen (Nutzen und Kosten) des künftigen Standards zur Diskussion vorgelegt: In der Gesamtbewertung soll der künftige Standard eine Informationslücke in den derzeitigen IFRS-Rechnungslegungsstandards füllen. Es wird erwartet, dass

die Vorteile des künftigen Standards seine Kosten überwiegen. Der FA FB stimmte den o.g. Entscheidungen des IASB sowie der Gesamtbewertung der vsl. Auswirkungen des künftigen Standards zu.

- Agendakonsultation: Im Rahmen der Phase 1 zur Agendakonsultation soll dem ASAF vorgestellt werden, welche Fragen/Vorschläge zu IASB-Aktivitätsschwerpunkten sowie konkreten IASB-Themen/Projekten im bevorstehenden Konsultationsdokument formuliert werden sollen. In der FA-Diskussion wurde auf die absehbare Wechselwirkung zwischen Projektplanung unter Berücksichtigung von Kapazitätsrestriktionen und der Debatte um die Finanzierung der IFRS-Stiftung hingewiesen. Zudem wurde das konkrete Thema „Hyperinflation“ erwähnt; noch scheint offen, inwieweit dieses wirklich dringlich ist.
- Hyperinflation: Eine Präsentation des Themas und seiner Herausforderungen ist geplant, jedoch werden weder Fragen gestellt noch Entscheidungen vom ASAF erbeten.
- BCDGI: Im IASB-ED/2024/1 wurden Vorschläge zu Angaben zu „*material business combinations*“ und als Teilmenge davon zu „*strategic business combinations*“ sowie die Abgrenzung beider thematisiert. Zur Definition („*strategic*“) und Abgrenzung dieses Spezialfalls gab es vielseitiges kritisches Feedback. Erörtert wird beim IASB nun, die Regelungsvorschläge des ED hierzu als widerlegbare Vermutung auszugestalten. Dieser Aspekt und das weitere Vorgehen dazu ist Gegenstand der ASAF-Diskussion. Der FA FB erwähnte diskutierbare Spezialfälle, etwa wenn bei einer BC nur ein Teil des erworbenen Geschäfts strategische Bedeutung hat oder wenn viele kleine/einzelne Erwerbe stattfinden (die ggf. nicht einzeln, aber insgesamt als strategisch gelten). Interessant für die Abschlussadressaten könnte insb. sein, welchen Anteil am Kaufpreis Goodwill bei einem Erwerb darstellt. Daher wurde angeregt zu erwägen, ob festzulegende Schwellenwerte auch auf den Goodwill referenzieren könnten.
- AcSB / Segments: Gegenstand sind Erkenntnisse des AcSB zur Segmentberichterstattung, die dem ASAF vorgestellt werden sollen. Derzeit erkennt der AcSB folgende Kernfragen: Ersatz für den CODM-Ansatz, Disaggregation,

Zusatzinformationen über geografische Segmente, Vergleichsangaben bei Segmentänderungen.

FA FB: Steuerliche Nebenleistungen unter IFRS 18

Der FA FB erörterte erneut den Ausweis von ertragsteuerlichen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12 Ertragsteuern beziehen, in der GuV nach IFRS 18.

Die DRSC-Geschäftsstelle hatte eine Anfrage zum Ausweis von Zinsaufwendungen und -erträgen aus Ertragssteuerverbindlichkeiten und -forderungen (z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen nach § 233a AO) in der GuV nach IFRS 18 erhalten. IFRS 18 wurde im April 2024 veröffentlicht und enthält neue Vorschriften für die Darstellung und den Ausweis in der GuV.

Dem FA FB wurde eine vorläufige fachliche Analyse des DRSC-Mitarbeiterstabs zum Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen nach IFRS 18 vorgelegt, die der FA FB in der Sitzung erörterte. Dabei erzielte der FA FB vorläufig folgenden Konsens:

- Ertragsteuerliche Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern beziehen, stellen keine Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 dar. Die seinerzeit vom IFRS-FA des DRSC abgewogenen Argumente, wie sie in der DRSC Interpretation 4 (IFRS) Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS dargelegt sind, haben nach Ansicht des FA FB weiterhin Gültigkeit. Ein Ausweis in der Kategorie „Ertragsteuern“ scheidet daher aus.
- Zinsen auf Steuernachzahlungen erfüllen nicht die Kriterien nach IFRS 18.59 für eine Zuordnung zur Kategorie „Finanzierung“. Zum einen handelt es sich bei steuerlichen Nebenleistungen nicht um Verbindlichkeiten i.S.d. IFRS 18.59(a), die sich aus Geschäftsvorfällen ergeben, welche lediglich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhalten. Vielmehr handelt es sich bei Steuern um Geldleistungen, die gerade nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen (vgl. § 3 Abs. 1 AO), und somit nicht-reziprok sind. Zum anderen scheidet auch ein Ausweis nach IFRS 18.59(b) aus, da der nach § 238 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs.

1a AO anzuwendende Zinssatz regelmäßig nicht dem nach IAS 37.45 anzuwendenden Diskontierungszinssatz entspricht und der Zinslauf gem. § 233a Abs. 2 Satz 1 AO erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, beginnt. Zinsen auf Steuernachzahlungen sind nach IFRS 18 daher regelmäßig in der Residualkategorie „Betrieb“ auszuweisen.

- Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung des Buchwerts einer Schuld aus einer ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IAS 37.45 sind hingegen nach IFRS 18 in der Kategorie „Finanzierung“ auszuweisen, da es sich um einen Zinsaufwand aus der Abzinsung einer Verbindlichkeit handelt, der zum Zweck der Anwendung an derer Vorschriften in den IFRS ermittelt wurde (vgl. IFRS 18.61 i.V.m. .B54(e)).

- Zinsen auf Steuerrückerstattungen erfüllen im Regelfall nicht die Kriterien für eine Zuordnung zur Kategorie „Investition“. Eine Zuordnung zur Kategorie „Investition“ würde nach IFRS 18.53(c) voraussetzen, dass die Zinsen aus einem Vermögenswert resultieren, der einzeln und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag erwirtschaftet. Diese Voraussetzung sei aufgrund der Abhängigkeit der Steuerrückerstattungsforderung (als zugrunde liegender Vermögenswert) vom zu versteuernden Gewinn (und der damit einhergehenden Abhängigkeit von der betrieblichen Tätigkeit des Unternehmens) regelmäßig nicht als erfüllt anzusehen, sodass ein Ausweis in der Kategorie „Investition“ regelmäßig nicht in Betracht kommt. Zinsen auf Steuerrückerstattungen sind nach IFRS 18 daher im Regelfall in der Residualkategorie „Betrieb“ auszuweisen.

Der FA FB beschloss, die DRSC Interpretation 4 (IFRS) Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS zu überarbeiten und beauftragte die DRSC-Geschäftsstelle mit der Erarbeitung eines entsprechenden Entwurfs. Der FA FB wird seine Befassung in einer künftigen Sitzung fortsetzen.

FA FB: Indossierung IFRS 19

Der FA FB informierte sich über den Entwurf der Indossierungsempfehlung (DEA) zu IFRS

19, den EFRAG im Mai 2025 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt hatte.

Auf Bitte der KOM hat EFRAG in dieser DEA zusätzlich zur Beurteilung der fachlichen Übernahmekriterien

- eine eingehende Kosten-Nutzen-Analyse, in der untersucht wird, wie hoch die potenziellen Einsparungen aufgrund der reduzierten Angabevorschriften durch IFRS 19 und wie viele Unternehmen in der EU von IFRS 19 betroffen wären und
- eine Analyse der Unterschiede zwischen den Angabevorschriften von IFRS 19 und der EU-Bilanzrichtlinie (RL 2013/34/EU) vorgelegt. In der DEA kommt EFRAG vorläufig zu dem Schluss, dass IFRS 19 die Kriterien für eine Übernahme in der EU erfüllt, und empfiehlt daher die Übernahme von IFRS 19.

Der FA FB diskutierte sodann die Inhalte der DEA. Er erörterte insb. das Kosten-Nutzen-Verhältnis des neuen Standards. Aus Erstellersicht wurde darauf hingewiesen, dass der neue Standard zu Effizienzgewinnen bei der Erstellung des Abschlusses von Tochterunternehmen führen kann, vorausgesetzt, die IFRS-Anwendung ist im Sitzland des Tochterunternehmens für den Jahresabschluss gestattet oder verpflichtend vorgeschrieben. Die Effizienzgewinne sollten aus Konzernsicht dabei umso höher ausfallen, je zentralisierter die Berichterstattung im Konzern erfolgt (z.B. über *Shared Servicecenter*). Gleichzeitig sei anzuführen, dass IFRS 19 keine hohen Implementierungskosten verursachen wird, da die betroffenen Tochterunternehmen die IFRS für Zwecke der Konzernberichterstattung (d.h. IFRS Reporting Packages) bereits anwenden.

Der FA FB unterstütze daher die positive Indossierungsempfehlung von EFRAG. Der FA FB beschloss, zur DEA eine Stellungnahme abzugeben.

Zur von EFRAG in Appendix 3 der DEA vorgelegten Analyse der Unterschiede zwischen den Angabevorschriften von IFRS 19 und der EU-Bilanzrichtlinie wies der FA FB darauf hin, dass die von EFRAG aufgezeigten Unterschiede zwischen den Angabevorschriften der Bilanzrichtlinie und den vollständigen IFRS kein Informationsdefizit von IFRS 19 darstellen. Vielmehr handelt es hierbei überwiegend um Angabevorschriften, die für

kapitalmarktorientierte Unternehmen weiterhin anwendbar bleiben.

Der FA FB wird die Befassung mit der DEA zu IFRS 19 in seiner 42. Sitzung fortsetzen.

FA NB: ISSB Exposure Draft IFRS S2

Dem FA NB wurde der Entwurf einer DRSC-Stellungnahme an den ISSB zum Exposure draft „*Amendments to Greenhouse Gas Emissions Disclosures Proposed amendments to IFRS S2*“ vorgelegt. Der Mitarbeiterstab informierte den FA außerdem über die Öffentliche Diskussion des DRSC zum ED und zur vorläufigen Positionierung des FA NB. Der FA NB bekräftigte seine Ansicht, dass die Quantifizierung erwarteter finanzieller Effekte nicht als Anforderung formuliert werden sollte. Daneben beschloss der FA NB geringfügige redaktionelle Änderungen und verabschiedete die Stellungnahme.

FA NB: Value Chain Cap – Effektivität Ausgestaltung

Der FA NB wurde über die derzeit diskutierte Ausgestaltung des im freiwillig anwendbaren ESRS (VSME) verankerten Value Chain Cap informiert.

In diesem Zusammenhang wurde durch den FA NB erörtert, inwieweit der sogenannte „Trickle-Down-Effekt“ durch die aktuell vorgeschlagene Ausgestaltung des Value Chain Cap wirksam begrenzt werden kann. Der Trickle-Down-Effekt beschreibt die Anforderungen an Nachhaltigkeitsinformationen von (nicht-ESRS-berichtspflichtigen) Unternehmen, die von anderen Stakeholdern, z.B. aufgrund von Berichtspflichten über deren Wertschöpfungskette, an diese Unternehmen gestellt werden.

Hierzu wurde dem FA NB zunächst ein Überblick über die Wirkungsweise des derzeit diskutierten Value Chain Cap gegeben. Hervorzuheben ist, dass dieser ausschließlich Anwendung findet, wenn Informationen der Wertschöpfungskette zum Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU, d.h. für die ESRS-Berichterstattung, erhoben werden. Für andere Zwecke – etwa für interne Managementzwecke des

abfragenden Unternehmens, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grundlage anderer EU-rechtlicher oder nationaler Vorschriften – gilt das Value Chain Cap nicht.

Greift das Value Chain Cap, ist nach aktuellem Diskussionsstand vorgesehen, dass Informationsabfragen gegenüber Unternehmen, die nicht ESRS-berichtspflichtig sind und damit potenzielle Anwender des VSME sind, grds. untersagt sind. Gleichzeitig soll diesen Unternehmen ein gesetzliches Recht eingeräumt werden, Informationsanfragen, die über die im VSME festgelegten Angabepflichten hinausgehen, abzulehnen. Unabhängig davon steht es diesen Unternehmen jedoch weiterhin frei, freiwillig zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Greift das Value Chain Cap hingegen nicht, sind solche Informationsabfragen von größeren Unternehmen ggü. nicht ESRS-berichtspflichtigen Unternehmen zulässig.

Der FA NB merkte hierzu insb. an, dass viele größere Unternehmen bereits heute auf Informationen von Nachhaltigkeitszertifizierern oder Plattformanbietern zurückgreifen und ihre Lieferanten häufig vertraglich dazu verpflichten, eine entsprechende Teilnahme an diesen Programmen nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund sei fraglich, ob solche indirekt genutzten Informationen, die auf privatrechtlichen vertraglichen Verpflichtungen beruhen, durch das derzeit diskutierte Value Chain Cap tatsächlich untersagt werden könnten. Gerade aufgrund der Vielzahl an Lieferanten versenden große Unternehmen häufig keine individuellen Fragebögen, sondern stützen sich auf zentral verfügbare Daten, etwa über Plattformen von Nachhaltigkeitszertifizierern. Zudem sei es in der Praxis häufig Voraussetzung für potenzielle Lieferanten, entsprechende Informationen bereitzustellen, um überhaupt an Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können.

Darüber hinaus wurde dem FA NB nochmals verdeutlicht, dass weiterhin zahlreiche Informationsbedarfe seitens der Stakeholder bestehen, die über die durch das Value Chain Cap eingeschränkten Angaben hinausgehen und auch künftig abgefragt werden dürfen. Ein sogenannter Trickle-Down-Effekt entstehe dabei nicht nur durch Informationsabfragen großer Unternehmen zur Wertschöpfungskette im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

gemäß der Richtlinie 2013/34/EU, sondern auch durch Abfragen zu anderen Zwecken, die vom Value Chain Cap nicht erfasst und daher nicht begrenzt würden.

Insg. gibt es derzeit neun Datenpunkte aus der Wertschöpfungskette gemäß ESRS-Set 1, die nicht oder nur teilweise durch den VSME abgedeckt sind und somit grundsätzlich nicht im Rahmen des Value Chain Cap abgefragt werden dürften (siehe VSME BC, Annex 8). Gleichwohl könnten große Unternehmen diese Informationen häufig dennoch für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung erlangen, sofern sie aus anderen Gründen – beispielsweise für interne Managementzwecke – erhoben werden, unternehmensspezifische Angaben darstellen oder im Rahmen branchenüblicher Praktiken ausgetauscht werden. Der FA NB diskutierte in diesem Zusammenhang jedoch auch die praktische Schwierigkeit, den Nachweis zu erbringen, dass bestimmte Informationen tatsächlich branchenüblich geteilt werden und daher abgefragt werden dürfen.

Insb. zu den Themen Entnahme von Treibhausgasen, Mikroplastik sowie besorgniserregenden Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen sieht der VSME aktuell keine Angaben vor. In diesen Fällen würde daher das Value Chain Cap greifen, sodass entsprechende Informationen nicht abgefragt werden sollten. Nicht ESRS-berichtspflichtige Unternehmen hätten zudem das Recht, die Angabe entsprechender Informationen zu verweigern.

Dem FA NB wurde im Anschluss die aktuelle Ausgestaltung des Value Chain Cap detaillierter vorgestellt sowie ein Kurzüberblick über das Basis- und das Comprehensive-Modul des VSME gegeben. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass sich das Value Chain Cap im VSME entweder auf beide Module gemeinsam oder lediglich auf die Angaben im Basismodul beziehen kann. Als mögliche Lösung zur Begrenzung des Trickle-Down-Effekts wurde zudem der vom DRSC vorgeschlagene Ansatz thematisiert, verstärkt nicht-primäre Daten, Schätzungen und ähnliche Messtechniken für Informationen zur Wertschöpfungskette sowie zur eigenen Geschäftstätigkeit („own operations“) zu nutzen.

Die Diskussion im FA NB zeigte, dass das derzeitige Value Chain Cap noch nicht effektiv

ausgestaltet ist. Einerseits könnte es möglicherweise Informationsabfragen von Zertifizierungsanbietern einschränken, die bereits heute einen Teil der individuellen Informationsanfragen an kleinere Unternehmen überflüssig machen. Andererseits erscheint die Wirksamkeit des Value Chain Cap fraglich, wenn Informationsabfragen für Managementzwecke, aufgrund von Branchenüblichkeit oder aus anderen Gründen als zum Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU nicht erfasst werden. Der FA NB wird das Thema weiter begleiten und zu gegebener Zeit weiter diskutieren.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2025 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten